

Sehr geehrte Frau Kollegin [REDACTED],

Ihr Schreiben vom 23.10.00 gibt zu folgender Stellungnahme Anlaß:

Da Ihr Mandant seinen Arbeitsplatz im wesentlichen über öffentliche Verkehrsmittel erreicht, ist nicht einzusehen, weshalb er einen Pkw unterhalten muß. Von seiner Wohnung kann er entweder mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder zu Fuß an den Bahnhof gelangen. Die Kreditverbindlichkeiten in Bezug auf den Pkw müssen sich daher seine Kinder nicht entgegenhalten lassen. Hiervon abgesehen läßt Ihr Mandant außer Betracht, daß in der Kilometerpauschale ein Abschreibungsanteil für die Herstellungskosten, der sich wiederum überwiegend mit den Kreditverbindlichkeiten deckt, enthalten ist. Es läßt sich also nicht der volle Kilometersatz bei voller Geltendmachung der Kreditverbindlichkeiten zum Abzug bringen.

Die neuen mittlerweile vom Bundesrat ebenfalls verabschiedeten Änderungen zum Kindesunterhaltsrecht verbieten im vorliegenden Fall die Anrechnung des Kindergeldes auf den Unterhalt. Sie hat nämlich zu unterbleiben, soweit der Unterhaltspflichtige außerstande ist, Unterhalt in Höhe von 135 % des Regelbetrages zu leisten. Dies entspricht einem Unterhalt aus der Einkommensgruppe 6 der Düsseldorfer Tabelle. Das Existenzminimum eines Kindes liegt etwa in Höhe des 1,35-fachen des Regelbedarfs. Der unterhaltspflichtige Vater muß sonach von ihm bezogenes Kindergeld zusammen mit dem Kindesunterhalt auszahlen, so lange und so weit der Tabellenunterhalt unter der Gruppe 6 liegt. Des gleichen hat auch der Abzug des hälftigen Kindergeldes vorliegend zu unterbleiben.

Bislang hat meine Mandantin eine Kindergeldnachzahlung allein für den Monat September erhalten. Ihres Erachtens kann also das Kindergeld für August nicht von Herrn [REDACTED] zurückgefordert werden. Meine Mandantin wird das Arbeitsamt dazu anhalten, auf die Rückforderung für August zu verzichten, wenn der Unterhalt im übrigen vollständig, d.h. ohne Kindergeldausgleich und ohne Abzug der Kosten für Unfall- und Krankenzusatzversicherung geleistet wird. Ein Bedarf für die Unterhaltung einer Unfall- und Krankenzusatzversicherung besteht nicht. Die Kinder sind ausreichend krankenversichert. Die an die Kindertagesstätte geleisteten Zahlungen wird Herr [REDACTED] wieder zurückerhalten, wie die Tagesstätte meiner Mandantin versicherte.

Nach alledem ist der Kindesunterhalt für [REDACTED] mit
und für [REDACTED] mit
somit für beide Kinder gesamt
geschuldet.

DM	462,00
DM	<u>380,00</u>
DM	842,00

Liegt die Novemberzahlung dieser Höhe nicht bis

17.11.2000

vor, werde ich ohne jede weitere Mahnung für meine Mandantin den Rechtsweg einschlagen. Nach meinen bisherigen Erfahrungen muß ich leider befürchten, daß es Ihr Mandant auf eine derartige Auseinandersetzung wieder anlegt.